

Ä2 Die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete kritisch begleiten - Diskriminierungsfreiheit sicherstellen

Antragsteller*in: LAG Europa, Frieden & Internationales

Beschlussdatum: 29.04.2024

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 12 bis 18:

Die gesellschaftliche Teilhabe soll ~~laut gesetzlicher Grundlage dadurch gewährleistet sein, dass ein Teil der Summe als Bargeldbetrag abgehoben werden könne, wenn bspw. eine Kartenzahlung nicht möglich ist. Dennoch ist es höchst fragwürdig, inwieweit diese Geldbeträge ausreichen. Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, das Existenzminimum sicherzustellen. Wenn das für bestimmte Bedarfe nicht über eine Bezahlkarte geht, dann muss es über ein Konto und/oder mit Bargeld gesichert werden. Dazu fordern wir alle Kommunen auf, dadurch gewährleistet sein, dass ein Teil der Summe als Bargeldbetrag abgehoben werden könne, wenn bspw. eine Kartenzahlung nicht möglich ist. Dennoch ist es höchst fragwürdig, inwieweit diese Geldbeträge ausreichen. Im Beispiel von Hamburg erhalten erwachsene Geflüchtete 50 € und Kinder 10 € im Monat. Dadurch ist soziale Teilhabe faktisch nicht möglich. Darüber hinaus ermöglicht die Bezahlkarte den Behörden, die Einkäufe der Nutzer*innen zu kontrollieren und vorzuschreiben, an welchen Orten eingekauft werden darf, was die Würde der Asylsuchenden stark verletzt.~~

Begründung

Branchenspezifische Einschränkungen der Bezahlkarte werden sich - entgegen der populistischen Forderungen - nicht umsetzen lassen. Deshalb hier der Vorschlag, die entsprechende Formulierung zu streichen. Regionale Einschränkungen über nach Postleitzahlen begrenzte Einsetzbarkeit der Bezahlkarte werden schon jetzt von zahlreichen Landkreisen praktiziert. Das führt zu erheblichen Problemen im Alltag Geflüchteter: Beispielsweise wird Geflüchteten damit der Zugang zu günstigeren Discountern jenseits einer Landesgrenze verwehrt, die Versorgungsmöglichkeiten also stark eingeschränkt. Dafür gibt es keine erkennbare, tragfähige Rechtfertigung.